TEXTLICHE FESTSETZUNGEN und GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Auf Stieneckers"
Gemeinde Ladbergen

1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NW)

1.1 Dachneigung
Die Dachneigung darf maximal 50 Grad betragen.
Ausnahmen von der jeweils vorgeschriebenen Dachneigung können bei Dachbegrünungen gestattet werden. Gebäudeteile, Nebengebäude, Carports bzw. Garagen können die vorgeschriebene Dachneigung über- oder unterschreiten oder als Flachdach ausgebildet werden.

2. GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE, BEWEGLICHE ABFALLBEHÄLTER UND GARAGEN
(§ 9 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NW)

Einstellplätze für Kraftfahrzeuge und Müllboxen sind mit Hecken, Abpflanzungen von Sträuchern oder immergrünen Kletterpflanzen mit Rankgerüsten abzuschirmen. Bei Gehölzen sind Pflanzen der Gehölzliste (s. Liste des Ökologischen Fachbeitrags) zu verwenden.

3. GESTALTUNG DER NICHTÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(§ 9 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NW)

3.1 Garagen und Carports
Auf den nicht überbaubaren Flächen sind jeweils zwei Garagen bzw. Carports und bauliche Nebenanlagen zulässig.

3.2 Versiegelung auf privaten Flächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 19 Abs. 4 BauNVO
Garagen oder Stellplatzzufahrten sind als Schotterrasen, Rasenpflaster oder mit anderen wasserdurchlässigen Materialien auszuführen.

3.3 Einfriedungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Nr. 25a BauGB, § 86 BauONW, Gestaltungssatzung
Als Einfriedungen zwischen Gärten sind nur gewachsene (Strauchgruppen) oder geschnittene Hecken (siehe Pflanzenliste) zulässig. Im Bereich von Terrassen sind auf einer Länge von 6 m technische Einfriedungen zulässig.

4. ÜBERSCHREITUNG DER BAUGRENZEN
(§ 23 Abs. 2, Satz 3 BauNVO)

4.1 Passive Energiegewinnung
Untergeordnete Gebäudeteile, die der passiven Energiegewinnung dienen, wie Glashäuschen und Wintergärten, dürfen die jeweiligen westlichen und südlichen Baugrenzen um maximal 3,00 m und bis zu 2/3 der Gebäudebreite bzw. -tiefe und in der Höhe bis zur Traufe überschreiten. Jedoch sind 1,50 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

4.2 Heraustretende Gebäudeteile
Treppenhäuser, Erker oder andere aus der Gebäudefront heraustretende Gebäudeteile dürfen gem. § 23 Abs. 2, Satz 3 BauNVO die Baugrenzen überschreiten, wenn sie nicht mehr als 1,50 hervortreten. Weiter vortretende Eingangsüberdachungen und Überdachungen von Kfz-Stellplätzen können in Ausnahmefällen gestattet werden. Ein Mindestabstand von 3 m zur Straßenbegrenzungslinie muß eingehalten werden.

5. PFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOT
Gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB werden folgende Pflanzgebote festgesetzt:

5.1 Erhaltung von Einzelgehölzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Die Stiel-Eichen und Sommer-Linden auf dem Grundstück "Kattenvenner Straße 47" (Lagemann) mit einem Stammumfang von > 1,00 m, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten. Die Gehölze mit einem Stammumfang < 1,00 m sollten, soweit sie sich nicht im Bereich der Bebauung befinden, geschont werden.
Bei Baumaßnahmen sind diese in jeder Phase vor schädlichen Einflüssen zu bewahren (siehe DIN 1829: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen). Die bestehende topographische Höhenlage an den Baumstandorten ist zu erhalten; Ausnahmen können nur in Verbindung mit fachgerechten Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zugelassen werden. Der Wurzelbereich ist gemessen > 1 m vom Stammfuß von Versiegelung freizuhalten.

5.2 Erhaltung von Gehölzbeständen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Die gekennzeichneten Gehölzbestände sind zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die Baumreihe aus Schwarze-Erle an der Kattenvenner Straße. Ansonsten gelten die Schutzbestimmungen siehe Punkt 5.1.

5.3 Baumpflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB
Bei einer Grundstücksgröße bis 250 m² ist ein Solitärbaum II. Ordnung zu pflanzen. Auf jedem Grundstück mit einer Größe von 250 - 500 m² ist mindestens ein hochstämmiger Solitärbaum I. Ordnung oder mindestens zwei Obstbäume oder Solitärbäume II. Ordnung zu pflanzen und zu erhalten. Bei einer Grundstücksgröße über 500 m² verdoppelt sich die Anzahl der zu pflanzenden Bäume (siehe Pflanzenliste Nr. 1, 2).

6. VERWENDUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER
(§ 9 Abs. 1 Ziffer 16, 20, 24 BauGB i. V. m. § 51a LWG)

6.1 Regenwasserversickerung
§ 9 Abs. 1 Nr. 14/20 BauGB iVm. § 51 Landeswassergesetz NW
Die Entwässerung von versiegelter Grundstücksfläche ist bei allen nach dem 01.01.1996 erstmals bebauten, befestigten oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossenenen Grundstücken nur durch Versickerung auf dem Grundstück zulässig. In der Gestaltung und Nutzung der privaten Gärten ist die natürliche Versickerung von Oberflächenwasser (Regenwasser) vorzusehen.

6.2 Versickerung von den Dachflächen
Das Regenwasser von Dachflächen ist auf den Grundstücksflächen zu versickern. Hier ist eine Rigolen-, Rohrrigolen und Muldenversickerung möglich. Die Dimensionierung erfolgt nach der ATV 138. Ein Überlauf der Versickerungsanlagen ist in das öffentliche Regenentwässerungssystem möglich. Den Einleitungen ist ein Sand- und Laubfang vorzuschalten und regelmäßig von den privaten Nutzern zu warten. Die Regenwassernutzung bleibt von diesen Regelungen unberührt.

HINWEISE

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.
- Das Westfälische Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege bittet daher um Berücksichtigung folgender Auflagen:
  1. Erste Erdbewegungen sind 14 Tage vor Beginn dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bröderichweg 35, 48159 Münster, schriftlich mitzuteilen.
  2. Dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0251/ 2105-252) oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
  3. Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- Der gesamte Bodenaushub aus den Baugruben oder Fundamentgräben sollte im Gebiet verbleiben und zum Anheben des Geländeniveaus oder zur Aufschüttung der Lärmschutzwallhecke verwendet werden.
- Die vorliegenden, vorhandenen Luftbilder lassen keine nennenswerte Kampfmittelbeeinflussung erkennen, Munitionsfunde in der Vergangenheit sind nicht bekannt. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- Die Luftfahrtbehörde weist darauf hin, daß das Plangebiet ca. 3 km südöstlich des Flughafens Münster/Osnabrück liegt, zwar außerhalb des Anflugsektors, aber unterhalb der beschränkten Horizontalebene in 25 m über Flugplatzbezugspunkt. Diese Bauhöhe darf nicht ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörde überschritten werden, was im übrigen auch für die Bauphase, in der Baumaschinen und -geräte errichtet werden sollen, gilt.
  Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß das Plangebiet außerhalb der im LEP IV festgelegten Lärmschutzzone C mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von 62 dB (A) liegt. Insoweit sind die zu erwartenden Fluglärmimmissionen für das Plangebiet zumutbar.

Bei der Gestaltung und Bebauung der Grundstücke sollten folgende Hinweise beachtet werden, um eine umweltverträgliche Siedlungsentwicklung im Bebauungsgebiet zu erreichen:

- Die Gebäude sollten mit ihren Fensteröffnungen weitestgehend nach Süden bzw. Südwesten orientiert werden, um durch passive Sonnenenergienutzung eine Energieeinsparung zu erreichen.
- Im Bereich der Neubebauung sollten mindestens 30 % der Fassaden der Hauptgebäude und mindestens 50 % der Außenwände von Carports mit Schling- und Kletterpflanzen begrünt werden. Die Pflanzabstände der Kletterpflanzen sollten dabei 2 m (s. Pflanzenliste Nr. 3) betragen.
- Bei der Auswahl der Baustoffe sollten folgende Prinzipien beachtet werden:
  - Verwendung von Holzfenstern, natur oder offenporig lasiert; auf Baustoffe wie Kunststoff, Aluminium oder Tropenholz ist nach Möglichkeit zu verzichten,
  - positive Wirkung auf Wohlbefinden und Gesundheit,
  - geringer Energieaufwand und schadstofffreie Herstellung,
  - Regenerierbarkeit und Wiederverwertbarkeit,
  - Angemessenheit von Material und Aufwand, d.h. möglichst geringer Material- und Transportaufwand, dezentrale Herstellung.

- Unnötige Versiegelung von Flächen sollte unterlassen werden. Versiegelte Flächen verursachen bei Regenfällen ein verstärktes Wasseraufkommen, das zu einer Überlastung der Kanalisation führt. Darum sollten die Bauherren Flächen, die sie befestigen wollen, mit wasserdurchlässigen Materialien versehen; Das hat positive Auswirkungen für:
  a) den natürlichen Wasserkreislauf,
  b) die Filterung des Wassers durch den Boden,
  c) die Bildung von Grundwasser,
  d) die Bildung von pflanzenverfügbarem Wasser.
- Für die Bepflanzung der Gärten sollten heimische Strauch- und Baumarten verwendet werden, da sie einer Vielzahl von Kleintieren den notwendigen Lebensraum bieten.
  Es sollten innerhalb des Bebauungsplangebietes überwiegend Bepflanzungen gemäß der Pflanzenliste Nr. 1 - 5 verwendet werden. Zur Erfüllung der auf den privaten Flächen festgesetzten Pflanzgebote sollten ausschließlich Baumarten der Pflanzenliste oder Obstgehölze verwendet werden.
  Soweit verfügbar, sind die zu liefernden Baum- und Straucharten aus herkunftgesichertem Vermehrungsgut des Wuchsgebietes der Westfälischen Bucht zu beziehen, gemäß dem Rderl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 12.08.1994 - III B5 - 1.15.18.
  L.1 Bäume I. Ordnung
  L.2 Baumarten II. Ordnung
  L.3 Kletterpflanzen zu Wandbegrünungen
  L.4 Straucharten für freiwachsende oder geschnittene Hecken
  L.5 Obstgehölze
- Es wird empfohlen eine Kompostierungsstelle auf jedem der Gartengrundstücke vorzusehen. Der nicht kompostierbare Gehölzschnitt kann bei örtlichen Sammelstellen abgegeben werden.
- Der Bodenaushub aus den Baugruben oder Fundamentgräben sollte im Gebiet verbleiben.

- **Gartenplan**
  Während sich in der Vergangenheit die planerischen Überlegungen auf die Gebäude konzentrierten, sollte eine fundierte Gartenplanung so obligatorisch sein wie der Hausentwurf. Das ökologische Anforderungsprofil bildet die Grundlage für die Gartengestaltung.
  Ein Gartenplan sollte Angaben zu den einzelnen Flächennutzungen beinhalten. Eine gute Organisation der Außenanlagen erspart oft überflüssige Versiegelung im Garten und vermindert so Kosten für die Gartengestaltung. Eine Bilanzierung bildet die Berechnungsgrundlage für den Versiegelungsanteil auf dem Gartengrundstück.

  Der Gartenplan sollte dabei folgende Elemente enthalten:
  - Gliederung des Gartens in verschiedene Funktionsbereiche
  - Gartenwege und Terrasse mit der Versiegelungsart, Flächenbilanz zur Begrenzung der Versiegelung
  - Einfriedungen der Gründstücksgrenzen mit Hecken
  - Art und Standort der Solitärbäume
  - Versickerung des Oberflächenwassers von (Dächern,) Terrassen und Wegen durch Flächenversickerung
  - Lage der Zisterne bei der Regenwassernutzung
  - Hinweise für mögliche Wandbegrünungen, insbesondere Nordwände
  - Flächen für die Dachbegrünung
  - Hinweise zu Lebensbereichen, Lebensraumtypen usw.
  - Angabe des Standortes für die Kompostecke

MÖGLICHKEITEN DER ENERGIE- UND WASSEREINSPARUNG:

- Der Energieverbrauch sollte durch Wärmedämmung und passive Nutzung der Sonnenenergie auf einen Heizenergiebedarf von 40 - 70 kWh/m²/a beschränkt werden.
- Energie kann durch Nutzung der Wintergärten als Sonnenkollektoren und durch Transport der vorgewärmten Luft in die Wohnräume erzielt werden.
- Aktive Solarsysteme zur Brauchwassererwärmung oder Raumheizung sowie die Anlage eines Wärmespeichersystems können zur Energieeinsparung beitragen.
- Für die Wohnbauflächen sollte die Regen- oder Brauchwassernutzung vorgesehen werden. Das Speichervolumen sollte je Wohneinheit oder 100 m² Wohnfläche mit 4 m³ zu Grunde gelegt werden. Eine Nutzung kann erfolgen durch eine:
  - Regentonne zur Gartenbewässerung,
  - Regenwasserzisterne für Gartenbewässerung, WC-Spülung und Waschmaschine.

VERFAHRENSRECHTLICHER NACHWEIS
(Nicht erforderliche Verfahrensschritte sind zu streichen)

Es wird bescheinigt, daß die Kartengrundlage mit der Darstellung des Liegenschaftskatasters zum Stichtag vom 24.7.1998 übereinstimmt und die Feststellung der Planung geometrisch eindeutig ist.

Lengerich, den 24.3.1998
Dipl.-Ing. E. Beckermann
Öffentlich best. Vermessungsingenieur
Blumenweg 14
49525 Lengerich
Tel. 05481/8507 - Fax 05481/37081
Ö. b. V. I. ..... (Unterschrift)

Beckermann öff. best. Vermessungsingenieur

Der Rat der Gemeinde Ladbergen hat in seiner Sitzung am 05.02.98 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 iVm. § 13 BauGB beschlossen. ~~Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.~~

Ladbergen, den 06.02.98
Bürgermeister ..... Ratsmitglied ..... Schriftführer

Den berührten Trägern öffentlicher Belange an dieser Bauleitplanung ist nach Maßgabe des § 13 Nr. 3 BauGB vom 06.02.98 bis 16.02.98 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Ladbergen, den 17.02.98
Bürgermeister

Den betroffenen Bürgern ist nach Maßgabe des § 13 Nr. 2 BauGB vom 06.02.98 bis 16.02.98 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Ladbergen, den 17.02.98
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Ladbergen hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Anregungen gem § 13 Nr. 2 und 3 BauGB in seiner Sitzung am 26.03.98 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Ladbergen, den 27.03.98
Bürgermeister ..... Ratsmitglied ..... Schriftführer

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 ist gemäß § 10 Abs. 2 iVm. § 6 Abs. 4 BauGB am 27.03.1998 von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt worden.

Münster, den 27.03.1998
Bezirksregierung Münster
Im Auftrage

Die Genehmigung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Ladbergen, den .....
Gemeindedirektor

L.1 Bäume I. Ordnung:	Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
Acer platanoides, Spitz-Ahorn	Rosa rubiginosa, Apfel-Rose
Acer pseudoplatanus, Berg-Ahorn	Rubus fruticosus agg., Echte Brombeere
Alnus glutinosa, Schwarz-Erle	Rubus ideaus, Himbeere
Fagus sylvatica, Rotbuche	Sambucus racemosa, Trauben-Holunder
Fraxinus excelsior, Gemeine Esche	Salix aurita, Ohr-Weide
Prunus avium, Vogel-Kirsche	Salix cinerea, Graue Weide
Quercus petraea, Trauben-Eiche	Salix repens "argentea", Kriech-Weide
Quercus robur, Stiel-Eiche	Sarothamnus scoparius, Besenginster
Tilia cordata, Winter-Linde	Viburnum opulus, Wasser-Schneeball
Tilia platyphyllos, Sommer-Linde	**Immergrüne**
Salix alba, Silber-Weide	Ilex aquifolium, Stechpalme
L.2 Baumarten II. Ordnung	Juniperus communis, Wacholder (V)
Acer campestre, Feld-Ahorn	Taxus baccata, Eibe
Betula pendula, Sand-Birke	(x) für Schnitthecken geeignet
Carpinus betulus, Hainbuche	**L.5 Obstgehölze (1.)**
Prunus padus, Gewöhnliche Traubenkirsche	**Äpfel**
Salix caprea, Sal-Weide	Biesterfelder Renette
Sorbus aria, Mehlbeere	Bittenfelder Sämling
Sorbus aucuparia, Eberesche	Bohnapfel
Sorbus intermedia, Schwedische Mehlbeere	Dülmener Rosenapfel
Sorbus torminalis, Elsbeere	Grahams Jubiläumsapfel
L.3 Kletterpflanzen für Wandbegrünungen:	Graue Französische Renette
Clematis vitalba, Waldrebe	Hauxapfel
Clematis montana,Berg-Waldrebe	Jakob Lebel
Euonymus fortunei "V.", Kletter-Spindel	Kaiser Wilhelm
Hedera helix, Efeu	Kardinal Bea
Hydrangea hortensis, Kletterhortensie	Luxemburger Renette
Lonicera periclymenum, Wald-Geißblatt	Rheinischer Krummstiel
Lonicera caprifolium, Durchwachs. Geißblatt	Rheinische Schafsnase
Parthenocissus quinquefolium, Wilder Wein	Riesenboikenapfel
Parthenocissus tricuspidata, Wilder Wein	Roter Bellefleur
Polygonum aubertii, Schlingknöterich	Rote Sternrenette
L.4 Straucharten für freiwachsende oder geschnittene Hecken:	Roter Trierer Weinapfel
Amelanchier laevis, Kahle Felsenbirne	Schöner aus Boskoop
Carpinus betulus, Hainbuche(x)	Schöner aus Norhausen
Cornus mas, Kornelkirsche	Winterglockenapfel
Cornus sanguinea, Roter Hartriegel	Winterrambur
Corylus avellana, Hasel	**Birnen**
Crataegus monogyna, Eingrif. Weißdorn(x)	Doppelte Phillippsbirne
Euonymus europaea, Pfaffenhütchen	Gellerts Butterbirne
Ligustrum vulgare, Gewöhnlicher Liguster(x)	Gute Graue
Mespilus germanica, Mispel	Köstliche aus Charneu
Prunus spinosa, Schlehdorn	Neue Poiteau
Rhamnus cathartica, Kreuzdorn	Speckbirne
Rhamnus frangula, Faulbaum	Westfälische Glockenbirne
Ribes rubrum, Rote Johannisbeere	**Süßkirsche**
Ribes uva-crispa, Stachelbeere	Große Schwarze Knorpelkirsche
Rosa arvensis, Kriechende Rose	Hedelfinger Riesenkirsche
Rosa canina, Hunds-Rose	Schneiders Späte Knorpelkirsche
Rosa dumetorum, Hecken-Rose	**Pflaumen/Zwetschen**
	Große grüne Reneklode
	Hauszwetsche (großfrüchtiger Typ)
	Wangenheims Frühzwetsche

1.) Empfehlung für Obstsorten in NRW 1990: Programm zur Erhaltung und Wiederbegründung von Streuobstwiesen in Nordrhein-Westfalen, MURL.

GEMEINDE LADBERGEN

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19

"AUF STIENECKERS"

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. 1997 Teil 1 Nr. 61) in der zu Zeit gültigen Fassung.

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763), geändert durch die Verordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 127) sowie Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Planzeichenverordnung in der Neufassung vom 22.06.1991 (BGBl. I. 1991, S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift NW) RdErl. des Innenministers vom 20.12.1978 ID2- 7120 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NW. S. 666/ SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Landesbauordnung (BauONW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.06.1994 (GVNW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1995 (GV.NW. S. 218 - SVG.NW.232) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Landeswassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.04.1995 (GV NW S.249/250) in der zur Zeit gültigen Fassung.

GEMARKUNG	Ladbergen	Entwurf und Anfertigung
FLUR (EN)	55	
MASS-STAB	1 : 1000	
DATUM	27.01.1998	
BEARB.	Büro ARCHPLAN	
GEZ.	SB	
GEÄND.		
GEÄND.		Wilhelm Gryczan-Wiese / Münster, den 29.01.98

Bau- und Stadtökologische Konzepte
ARCHPLAN
Gildenstr. 29 · 48157 Münster-Handorf
Tel. 02 51-1 41 80-0 · Fax 02 51-1 41 80-18